

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Wir Christian Ludewig, Von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ... Fügen
hiemit allen und jeden zu wissen: was Gestalt Wir zu Beförderung der Aufnahme
Unsrer Universität zu Rostock ... Unserm jetzigen daselbst bestellete
Commendanten, Obristen von Zülow, bereits gemessene Instruction und Ordre
ertheilet ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1754?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871669404>

Druck Freier  Zugang



1759 10 Junii.

Wir Christian Ludewig,

Von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden,
Schwerin und Raseburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande
Rostock und Stargard Herr.

Sügen hiemit allen und jeden zu wissen: was Gestalt Wir zu Beförderung der Aufnahme Unserer Universität zu Rostock, dann auch zu Sicherstellung der Ruhe für alle Glieder der Academie, insonderheit für die daselbst Studirende, mithin zu Vorbeugung aller Gelegenheiten, woraus zwischen denen, die zur Universität gehören, und zwischen der Besatzung, Unruhen und Verdrießlichkeiten entstehen können, zwar Unserm jetzigen daselbst bestellten Commendanten, Obristen von Zülow, bereits gemessene Instruction und Ordre ertheilet, gleichwohl aber nöthig gefunden haben, gegenwärtiges Unser Patent darüber ergehen zu lassen.

Wir verordnen und befehlen demnach allen Universitäts-Verwandten und Studirenden zu Rostock sowohl, als auch allen und jeden, zu der dortigen Besatzung gehörigen, Ober-Officiers, Unter-Officiers, und Gemeinen hiemit und Kraft dieses ernstlich: daß sich ein Theil gegen den andern aller anzüglichen Reden und Geberden, besonders also des vorseßlichen Anlaufens auf der Strassen, und aller Gelegenheit zu Händeln und Weiterungen, samt allen Thätlichkeiten enthalten, einfolglich sich nie eine Selbst-Rache, in dem etwanigen Fall einer geschehenen Beleidigung, bey unnachlässiger schwerer Strafe zu Schulden kommen lassen sollen. Allermassen Wir hiemit ausdrücklich vestgesetzt und verordnet haben wollen, daß nicht allein diejenige, welche einige Thätlichkeit und Selbst-Rache oder Revange wirklich ausüben oder ausüben wollen, sondern auch die, welche dergleichen Vorhaben bey Anderen merken, oder davon Wissenschaft haben, und es gleichwohl, so viel in ihrem Vermögen ist, nicht wehren,

MR. 4060. (37.)²⁵

oder es in Zeiten zu schleuniger Vorkehrung nicht anzeigen, mit gleich
schweren Duell-Edict-mäßigen, nach Befinden an Leib und Leben
gehende Strafen, belegt werden sollen. Wir wollen auch hiermit
nicht nur Pro:Rectorem und Concilium der Universität, sondern auch
Unsern Obristen und Commandanten dahin nachdrücklichst angewie-
sen haben, daß sie diejenigen, welche unter ihrer Vormäßigkeit und
Commando stehen, ohne Ausnahme der Person, dahin in gebührende
Obacht nehmen, erinnern und anhalten sollen, damit sich alle und jede
in Ruhe und in gebührenden Schranken, mithin die Academici gegen
die Milice, und diese gegen die von der Academie, sitzam, bescheiden
und vernünftig verhalten, in unverhofften widrigen Vorfällen aber,
sich an die behörige Obrigkeit wenden, und von derselben, unfehlbare
und unverzügliche Justiz, ohne Ansehen der Person, gewärtigen. Wo-
bey Wir auch noch, aus Uns besonders dazu bewegenden Ursachen,
ein für allemahl verordnen und befehlen: daß Unsere Milice, ohne
Unterscheid, es seyn Ober-Unter-Officiers oder Gemeine Soldaten,
den Studiosis jedesmahl, bey engen Passagen, ohne den geringsten
Wort-Wechsel, oder Widerstand, ausweichen sollen, so lieb einem
jeden ist, im Fall der Entgegenlebung dieses allgemeinen Gebots,
die schärfste Leibes- und nach Unterscheid des Verbrechens, unab-
bittliche Lebens-Strafe zu vermeiden. An dem geschieht Unser
gnädigst- auch ernstlichster Wille und Meinung. Urkundlich
unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Insiegel.
Gegeben auf Unserer Festung Schwerin den 10ten Junii 1754.

Christian Ludewig



